

SITZUNG

Sitzungstag
17. September 2009

Sitzungsort:
Kusel

Namen der Mitglieder des Kreistages		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
<u>Vorsitzender:</u>		
LR Dr. W. Hirschberger		
<u>Niederschriftführer:</u>		
KOVR Manfred Drumm		
<u>Kreistagsmitglieder:</u>		
Agne Rudi		
Bachmann Matthias		
Becker Karl-Heinz		
Bojak Detlef		
Conrad Jürgen		
Haag Frieder		
Kreischer Jürgen		
Dr. Kusch Oliver		
Lauer Ute		
Leixner Siegmur		
Müller Klaus		
Reiber Erwin		
Schneider Andrea		
Schummel Anni		
Wunn Friedrich		
Guhmann Toni		
Jung Xaver		
Kolter Michael		
Lothschütz Christoph		
Marchetti Karl		
Mayer Jochen		
Dr. Reiser Leo		
Rubly Otto		
Dr. Spitzer Stefan		
Weis Josef		
Harth Hans		
Theiß Siegbert		
Weyrich Helmut		
	Molter Ernst	entschuldigt

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Altherr Patricia Hartenfels Andreas Just Dirk		
Büdel Katharina Matzenbacher Peter		
Jung Egbert Steinhauer Heinrich		
Drumm Robert Trapp Martin		
<u>Kreisbeigeordnete:</u>		
2. Krs.Beige. Rubly Otto 3. Krs.Beige. Kirch Gerhard	1. Krs.Beige. Schlegel Volker	entschuldigt
<u>Verwaltung:</u>		
KVD Ulrike Nagel KVD Susanne Lenhard BD Gerhard Mildau RD Horst-Dieter Schwarz KA Marc Wolf Ang. Dieter Korb		

Tagesordnung

*der Kreistagssitzung am Donnerstag, dem 17. September 2009,
nachmittags 15.00 Uhr, in der Zehntscheune auf Burg Lichtenberg,
66871 Thallichtenberg*

A) Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Neufassung der Hauptsatzung für den Landkreis Kusel
3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Kreistag
4. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
5. Wahl der Mitglieder des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
6. Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Dienststellenleitung und Personalvertretung nach dem LPersVG
7. Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
8. Wahl der Mitglieder des Schulträgerausschusses
9. Wahl der Beisitzer zum Kreisrechtsausschuss
10. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel
11. Wahl des Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz
12. Wahl der weiteren Vertreter des Landkreises für die Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz
13. Wahl der weiteren Vertreter des Landkreises für die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz
14. Wahl des weiteren Vertreters in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar
15. Wahl der vom Kreistag zu benennenden Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum
16. Wahl der Vertreter des Landkreises in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende im Landkreis Kusel
17. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Interkulturelles Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz GmbH (IKOKU)
18. Wahl der vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder für den Aufsichtsrat der Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH –meditheraneum-
19. Wahl der vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder im Aufsichtsrat der Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH

20. Wahl der vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder für den Aufsichtsrat der Westpfalz-Klinikum GmbH
21. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds für die Blutspendezentrale Saar-Pfalz-GmbH
22. Wahl des/der Patientenfürsprecher(s)-in für die Betriebsstätte der Westpfalz-Klinikum GmbH im Landkreis Kusel
23. Benennung der Vertreter des Kreistages
 - a) im Arbeitskreis "Kultur"
 - b) im Burg-Rat
 - c) im Wirtschaftsbeirat
24. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit
25. Kostenbeteiligung am Ausbau der S-Bahn Mannheim-Heidelberg
26. Anträge von Fraktionen des Kreistags
27. Informationen
28. Ernennung des urgewählten Landrats

B) Nichtöffentlicher Teil

29. Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende eröffnete gegen 15.00 Uhr die 3. Kreistagssitzung in diesem Jahr, die 2. Sitzung der laufenden Legislaturperiode und gleichzeitig die 228. Kreistagssitzung nach dem Kriege.

Nach einleitenden Begrüßungsworten, die er insbesondere an die ehemaligen Kreisdeputierten bzw. Kreisbeigeordneten, die Gäste aus Zalaegerszeg (Ungarn) und aus dem Partnerlandkreis Brzeg (Polen) richtete, stellte er die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Anschließend wies er darauf hin, dass, wie bereits schriftlich mitgeteilt, von Seiten der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Antrag zum Thema „Kreistagsinformationssystem“ und ein Antrag zum Thema „Einrichtung eines Ausschusses zur Kommunal- und Gebietsreform/Strukturwandel“ eingegangen sei und diese unter dem Tagesordnungspunkt 26 (Anträge von Fraktionen des Kreistags) behandelt werden. Weiterhin habe die CDU-Kreistagsfraktion einen Antrag zur Einrichtung eines Ausschusses zur Demographie und Kreisentwicklung gestellt, über dessen Aufnahme wegen Dringlichkeit noch entschieden werden müsse. Dieser Antrag war den Mitgliedern des Kreistags, gemeinsam mit einem Änderungsantrag des Vorsitzenden, eine Hochschule oder ein wissenschaftlich arbeitendes Institut mit der Erstellung einer Studie zu den Entwicklungspotenzialen und Risiken zur Kreisentwicklung vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen im Landkreis Kusel zu beauftragen, ebenfalls bereits übersandt worden.

Hierzu erklärte der Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion, Klaus Müller, dass man sich unmittelbar vor der Sitzung fraktionsübergreifend darauf verständigt habe, dass diese Angelegenheit nochmals gemeinsam besprochen und dann in der nächsten Kreistagssitzung behandelt werden solle. Er beantrage daher die Absetzung von der Tagesordnung. Xaver Jung (CDU) erklärte, dass seine Fraktion ebenfalls diese Haltung unterstütze und sie ihren Antrag

zurückziehe. Auch Andreas Hartenfalls erklärte, dass seine Fraktion den Antrag zur Errichtung eines Ausschusses zurückziehe, damit die Angelegenheit nochmals intensiv vorberaten werden könne. Helmut Weyrich (FWG) und Robert Drumm (DIE LINKE) schlossen sich ihren Vorrednern an.

Der Kreistag stimmte anschließend der Absetzung der Anträge zur Errichtung eines Ausschusses zur Demographie und Kreisentwicklung von der Tagesordnung einstimmig zu.

Im Hinblick auf die Beschleunigung des Wahlverfahrens beantragte der Vorsitzende, die unter den Tagesordnungspunkten 4 bis 24 vorgesehenen Wahlen nicht geheim, sondern per Akklamation durchzuführen. Der Kreistag stimmte dem Antrag des Vorsitzenden einstimmig zu.

Weiterhin wies der Vorsitzende darauf hin, dass den Kreistagsmitgliedern die Vorschläge für die vorgesehenen Wahlen vorliegen würden und er daher auf die Nennung der einzelnen Personen verzichte.

Nachfolgend wurde mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 38		
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag eine erneute Anfrage von Herrn Klaus-Peter Bössher, Inhaber der Yamaha-Musikschule Kusel, zur Förderung der Musikschule vor (vgl. Anlage 1). Bevor der Vorsitzende die Anfrage von Herrn Bössher beantwortete, ging er nochmals kurz auf die Anfrage im Rahmen der Kreistagssitzung vom 25.03.2009 ein. Er habe Herrn Bössher in diesem Zusammenhang angeboten, ein weiteres Gespräch zu führen. Dieses Gespräch habe terminlich bedingt jedoch erst jetzt stattfinden können.

Er wies darauf hin, dass Herr Bössher ihm nunmehr eine Liste von Gemeinden übermittelt habe, die private Musikschulen mit öffentlichen Mitteln fördern würden. Zwar habe er Herrn Bössher zugesagt, dass man sich bei den genannten Verwaltungen informieren wolle, er jedoch derzeit keine Möglichkeit einer ähnlichen Förderung sehe. Gleichwohl sollen weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Einbindung privater Musikschulen in den Schulunterricht, überprüft werden. Letztlich sei man so verblieben, dass man ein weiteres gemeinsames Gespräch führen wolle und anschließend der Kreistag über das Ergebnis informiert werde.

Herr Bössher erläuterte nachfolgend nochmals die Intention seiner Anfrage und verzichtet auf eine Zusatzfrage.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 37		
TOP: 2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 35	Dagegen 0	Enthaltung 2

Neufassung der Hauptsatzung für den Landkreis Kusel

Nach § 18 LKO haben die Landkreise eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Sie kann weitere für die Selbstverwaltung des Landkreises wichtige Fragen regeln. Die Hauptsatzung gilt unabhängig von der Wahlzeit des Kreistages.

Die derzeit gültige Hauptsatzung wurde überarbeitet und soll aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst werden

Die im Entwurf (Anlage 1) enthaltenen Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Den Mitgliedern des Kreistags lag eine Synopse vor, in der die Änderungen gegenübergestellt waren.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Der Vorsitzende erläuterte die Änderungen in der Hauptsatzung im Einzelnen. Anschließend wurde über den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Hauptsatzung abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung des Landkreises Kusel.

Der Vorsitzende nahm an der Abstimmung über die Hauptsatzung des Landkreises nicht teil.

HAUPTSATZUNG

*des Landkreises Kusel
vom 17.09.2009*

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 11b, 11e, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2020-4.

des §§ 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 15. Januar 2009 (GVBl. S. 44), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07. März 2008 (GVBl. S. 52), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in folgenden Tageszeitungen:

- „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kusel
- "Öffentlicher Anzeiger", Meisenheim.

Zusätzlich erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.landkreis-kusel.de>“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Kreisverwaltung in Kusel zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor

Beginn der Auslegung durch öffentlichen Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises können nach Massgabe des § 11e Landkreisordnung über wichtige Angelegenheiten des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3

Einladungsfrist

Zwischen Einladung und der Sitzung müssen

- | | |
|-----------------------------------------------|--------------|
| - bei Sitzungen des Kreistages | mindestens 6 |
| - bei Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages | mindestens 6 |

volle Kalendertage liegen.

§ 4

Ausschüsse des Kreistags

- (1) Der Kreisausschuss hat 10 Mitglieder.
- (2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss
 3. Ausschuss zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung (§§ 74 u. 75 LPersVG)
- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben folgende Mitglieder:

1. Rechnungsprüfungsausschuss	9 Mitglieder
2. Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	10 Mitglieder
3. Ausschuss zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung (§§ 74 u. 75 LPersVG)	3 Mitglieder
- (4) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder
- (6) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung durch Beschluss des Kreistages. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistages, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.
- (3) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
 1. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen, der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht der Landrat

oder ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist bzw. der Landrat nicht kraft Gesetzes zuständig ist;

2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen bis zu 100.000,-- € im jeweiligen Einzelfall;
3. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- €;
4. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben ab einer Wertgrenze von 12.500,-- € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- €;
5. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
6. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
7. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;
8. die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landkreises, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Landrat durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
9. der Abschluss von Vergleichsverträgen, Anerkenntnissen und Verzichten in gerichtlichen Verfahren bis zu einer Höhe von 100.000,-- €, soweit nicht der Landrat zuständig ist,
10. die Beschlussfassung über die Herstellung des Benehmens nach dem Schulgesetz bei der Bestellung von Schulleitern;
11. die Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und entsprechenden Angelegenheiten des Kreises;
12. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (§ 58 Abs. 3 LKO).

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Unbeschadet besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsbestimmungen wird dem Landrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- € im Einzelfall;
2. die Verfügung über Kreisvermögen einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze bis 12.500,-- € im Einzelfall;
3. die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-- € im Einzelfall;
4. der Abschluss von Vergleichsverträgen, Anerkenntnissen und Verzichten in gerichtlichen Verfahren bis zu einer Höhe von 10.000,-- €;
5. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
6. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Ausführung der Haushaltssatzung sowie die Verlängerung von laufenden Krediten mit nachfolgender Information an den Kreisausschuss.

§ 7

Kreisbeigeordnete

Der Landkreis hat drei ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von ebenfalls 30,- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 25, - € je Sitzung ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes nach Satz 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (BS 2032-30), in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten für jede Sitzung des Kreistages zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des in Absatz 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (8) Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen für jedes Mitglied des Kreistages eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150,- €.
- (9) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - für die mit der Fraktionsarbeit verbundenen Aufwendungen (z.B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen) jährlich eine Entschädigung in Höhe von 360,- €. Die Aufwendungen sind in einem Verwendungsnachweis am Ende des Jahres darzustellen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,- €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Landrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Landrats nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für je-

den Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Eine nach Absatz 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Die Kreisbeigeordneten, die im Auftrage des Landrates den Landkreis bei Veranstaltungen vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Dreißigstels der nach Absatz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung. Bei Vertretungen bei Veranstaltungen bis zu 4 Stunden beträgt die Aufwandsentschädigung 1/60 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes oder an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) teilnehmen und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags oder nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird.

§ 11

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§ 12

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des aus dem jeweiligen Mindest- und Höchstsatz errechneten Mittelwertes nach § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr. Der Vertreter (Abwesenheitsvertreter) des Kreisfeuerwehrinspektors erhält für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung).
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Mindestbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Betrages.
- (3) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gerätewarte beträgt für
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|------|
| a) das Messfahrzeug Gefahrstoffzug bzw. den Gerätewagen Gefahrstoffe II | 25 % |
| b) den Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz | 39 % |
| c) das Dekontaminationsfahrzeug | 14 % |
- des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Führer des Gefahrstoffzuges beträgt 71 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Der stellvertretende Führer des Gefahrstoffzuges (Abwesenheitsvertreter) erhält für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Gefahrstoffzugführers (§ 10 Abs. 3 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung).
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Patientenfürsprecher für die im Landkreis Kusel befindliche Betriebsstätte der Westpfalz-Klinikum GmbH wird auf 100,-- € monatlich festgesetzt.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 14

Aufwandsentschädigung der Behindertenbeauftragten

- (1) Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Kusel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 15.07.2004 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kusel, den 17.09.2009
Kreisverwaltung Kusel

Dr. W. Hirschberger
Landrat

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39	
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 38	
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 38	Dagegen 0
		Enthaltung 0	

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Kreistag

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 LKO auf die Wahlzeit des Kreistags beschränkt. Der neu gewählte Kreistag hat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Geschäftsordnung zu beschließen. Bis zu der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Kreistags kein Beschluss zustande, gilt die Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport.

Der beiliegende Entwurf (Anlage 1) entspricht im Wesentlichen der Mustergeschäftsordnung.

Die im Entwurf enthaltenen Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Vorsitzende erläuterte die Änderungen der Neufassung der Geschäftsordnung gegenüber der alten Fassung. Sodann wurde über die Neufassung abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung für den Kreistag.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Kreistag des Landkreises Kusel

vom 17.09.2009

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt

Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt

Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt **Anfragen**

§ 19 Anfragen

5. Abschnitt **Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

§ 21 Einwohnerfragestunde

§ 22 Redeordnung

§ 23 Beschlussfassung

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

§ 25 Wahlen

§ 26 Wahl des Landrats

§ 27 Wahl der Kreisbeigeordneten

§ 28 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

§ 29 Niederschrift

6. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 30 Vorsitz in den Ausschüssen

§ 31 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

§ 32 Arbeitsweise

§ 33 Anhörung

7. Abschnitt **Beiräte**

§ 34 Beiräte

8. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 35 Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 37 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund des § 30 der Landeskreisordnung für Rheinland-Pfalz -LKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt **Allgemeines**

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Kreistages gehört. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Landrat und die Kreisbeigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Kreistagsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und der leitende staatliche Beamte werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Der Landrat entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Kreistagsmitglieder und Kreisbeigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Landrat schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Landrat außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (3) Die Einladungsfrist bestimmt sich nach § 3 der Hauptsatzung. Sofern eine Entscheidung nicht

ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (4) Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und der leitende staatliche Beamte, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (6) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
 1. der Beginn der Sitzung um höchstens 3 Stunden verlegt wird,
 2. alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner des Landkreises rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt mit Zustimmung des Kreisvorstands, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Kreisvorstands im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstands, die Tagungsordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistags gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich mit einer Begründung beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Landrat, mit Zustimmung des Kreisvorstandes bzw. im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstands, können bis zum Beginn

der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1), vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit, vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistags.

§ 4

Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagungsordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.
- (2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 4 LKO),
 5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,

7. Grundstücksangelegenheiten,
 8. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
 9. Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder einer Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind,
 10. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (3) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 28 Abs. 1 Satz 3 LKO dem nicht entgegensteht.
- (4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen des Kreistages mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende kann Mitarbeiter der Kreisverwaltung und sonstige Personen in begründeten Fällen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages die Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Landrat kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur übernächsten Sitzung des Kreistages hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kreistages unterliegen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 LKO der Schweigepflicht.
- (2) Die Kreistagsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (3) Verletzt ein Kreistagsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu 500,- € auferlegen (§§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 LKO). Über die Zustimmung berät und entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder (§ 22 LKO) anwesend ist.
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Kreistagsmitglieder gemäß § 9 Absatz 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistags.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder

3. wenn es

- a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
- b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört oder
- c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins ist,

und die unter a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Kreistagsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Bürgermeister und Beigeordnete der Verbandsgemeinden als Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine verbandsangehörige Gemeinde betreffen.
- (5) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (6) Das Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den

Sitzungsraum zu verlassen.

- (7) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Abs. 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschlussgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Landrat ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten ebenfalls für den Landrat, die Kreisbeigeordneten und den leitenden staatlichen Beamten; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 **Fraktionen**

- (1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt **Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

§ 11 **Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat, in seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Landrats und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses

ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Landrates und der Kreisbeigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Landrats,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Kreisbeigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Landrats und der Kreisbeigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 **Ordnungsbefugnisse**

- (1) Der Vorsitzende kann Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistages hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Kreistagsitzung, von der das betroffene Kreistagsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Kreistages teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13
Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt
Anträge in der Sitzung

§ 14
Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied vorzutragen und zu begründen.

§ 15
Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zu sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Kreistag beschließt mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 17

Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich vom Landrat erneut auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion

und jedes Kreistagsmitglied das keiner Fraktion angehört sowie jedes Kreistagsmitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt **Anfragen**

§ 19 **Anfragen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftlich oder in der Sitzung mündlich Anfragen an den Landrat zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Landrat weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf besonders hin.
- (2) Schriftliche Anfragen werden vom Landrat schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Kreistagsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Kreistagssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Kreistagssitzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Landrat kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Kreistags verschieben, wenn diese nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Kreistagsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Kreistagssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
 - b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch die Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nicht-öffentlichen Sitzung beantwortet.
 - c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Kreistagsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Kreistagsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
 - d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

5. Abschnitt
Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20
Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistags fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Kreistag zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach §16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21
Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach Massgabe des § 10 Abs. 3 und 4 LKO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der Verwaltung des Landkreises (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten des Landkreises) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Landrat mit Zustimmung des Kreisvorstands bzw. im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstands mindestens viermal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen dem Landrat nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der Verwaltung des Landkreises betreffen oder
 2. sie sich auf die nachfolgenden Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen

oder

3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Kreistag ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen 2 bis 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Landrat hat den Kreistag über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im übrigen wird den Kreistagsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Kreistagsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhanges geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kreistag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen; hierbei ist die Größe der Fraktionen zu berücksichtigen.
- (4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Kreistagsmitglieder ist zu gewährleisten.
- (5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Kreistagsmitgliedes ergreifen.
- (6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung abgeschlossen und abgestimmt.

§ 23

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus
 1. eine Vorlage des Landrates oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).
- (2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Kreistages werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht

widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt, soweit nicht der Kreistag im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder etwas anderes beschließt.
- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Ein Viertel der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Kreistagsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Kreistag.

§ 25 **Wahlen**

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Kreistags, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LKO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder etwas anderes beschließt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Kreistag kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Kreistag kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Kreistagsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 36 Abs. 1 LKO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 28 bleibt unberührt.

§ 26

Wahl des Landrats

Die Wahl des Landrats im Falle des § 46 Abs. 2 LKO durch den Kreistag erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel nach den Bestimmungen des § 25.

§ 27

Wahl der Kreisbeigeordneten

Der Kreistag wählt nach den Bestimmungen des § 25 die Kreisbeigeordneten und bestimmt vor der Wahl die Reihenfolge der Stellvertretung des Landrats. Die Kreisbeigeordneten werden in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel gewählt; die Wahl erfolgt für jeden Kreisbeigeordneten gesondert.

§ 28

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden gemäß § 39 LKO vom Kreistag auf Grund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppen von Kreistagsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Kreistagsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger des Landkreises vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Kreistag dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Kreistagsmitglied sein. Der Vorsitzende hat

darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Kreistagsmitglied sind oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Kreistagsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

- (2) Der Kreisausschuss wird aus der Mitte des Kreistags gebildet.
- (3) Jede Fraktion des Kreistags bzw. jede im Kreistag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (6) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (7) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion / der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (8) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (9) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 8 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 29

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, der Kreistagsmit-

- glieder, des leitenden staatlichen Beamten, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Kreistagsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder,
 8. Namen der Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Kreistages soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistags vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Kreistag in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Kreisverwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, soweit nicht vom Kreistag zu Beginn der Sitzung etwas Abweichendes beschlossen wird.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistags geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnungen einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist

nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

- (8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Kreistag dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Kreistagsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

6. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 30 ***Vorsitz in den Ausschüssen***

- (1) In den Ausschüssen führt der Landrat den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages einen Vorsitzenden, der Kreistagsmitglied sein muss.

§ 31 ***Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse***

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. Führt ein Kreisbeigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 32 ***Arbeitsweise***

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Massgabe des § 5 öffentlich, soweit der Kreistag dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Beratung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.

- (2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages dienen, sind in der Regel nicht öffentlich. Ein Ausschuss kann im Einzelfall die Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Kreisbeigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Kreistag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (5) Der Landrat kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Ausschüsse sind auch den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.
- (7) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 33

Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nicht-öffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

7. Abschnitt

Beiräte

§ 34

Beiräte

Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der vom Kreistag gewählten Beiräte, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

8. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 35
Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 36
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Landkreisordnung verstoßen wird.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 17. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Juli 2004 außer Kraft.

Kusel, den 17.09.2009

Dr. W. Hirschberger
Landrat

Anmerkung zu § 9

Es sind mit dem Kreistagsmitglied

a) bis zum dritten Grad verwandt:

Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,

b) bis zum zweiten Grad verschwägert:

Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner aus einer anderen Ehe.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Für die Haushalt- und Wirtschaftsführung des Landkreises sind aufgrund des § 57 LKO die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 110) anzuwenden. Danach legt der Landrat den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss dem Kreistag zur Prüfung vor. Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sollen zuvor durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden. Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsausschusses sind in § 112 GemO geregelt.

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises bildet der Kreistag einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises aus **9 Mitgliedern**. Die Mitglieder und die Stellvertreter sind aus der Mitte des Kreistages zu wählen.

Abweichend von § 40 LKO wählt der Ausschuss ein Kreistagsmitglied zum Vorsitzenden (§ 110 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU, FWG, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und Wählergruppe Jung wurden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Rudi Agne	Detlef Bojak
	Erwin Reiber	Frieder Haag
	Jürgen Kreisler	Anni Schummel
	Ute Lauer	Andrea Schneider
CDU	Dr. Stefan Spitzer	Karl Machetti
	Xaver Jung	Jochen Mayer
FWG	Ernst Molter	Siegbert Theiß
B90/Grüne	Patricia Altherr	Dirk Just
DIE LINKE	Robert Drumm	Martin Trapp
WG Jung	Egbert Jung	Heinrich Steinhauer

Sodann wurde über die vorliegenden Wahlvorschläge per Akklamation abgestimmt

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfielen folgende Stimmen:

SPD: 15 Stimmen
 CDU: 10 Stimmen
 FWG: 3 Stimmen
 Bündnis 90/Die Grünen: 3 Stimmen
 DIE LINKE: 2 Stimmen
 Wählergruppe Jung Egbert: 4 Stimmen

In entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ergibt sich folgende Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

SPD:	4 Sitze
CDU:	2 Sitze
FWG:	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen:	1 Sitz
Wählergruppe Jung Egbert:	1 Sitz

Somit waren die Bewerber der Wahlvorschläge der Fraktionen SPD, CDU, FWG, Bündnis 90/Die Grünen und Wählergruppe Jung Egbert zu Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. deren Stellvertreter gewählt.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 5	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Wahl der Mitglieder des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises bildet der Kreistag einen Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss. Dieser besteht gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises aus **10 gewählten Mitgliedern**. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt.

Zu den Aufgaben des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses gehört die Vorberatung wichtiger umweltbedeutsamer Angelegenheiten des Landkreises. Neben der Beschlussempfehlung gegenüber dem Kreisausschuss im Zusammenhang mit der Verleihung des Umweltpreises des Landkreises befasst sich der Ausschuss insbesondere mit der Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU, FWG, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und Wählergruppe Jung wurden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Siegmar Leixner	Rudi Agne
	Jürgen Conrad	Klaus Müller
	Matthias Bachmann	Jürgen Kreisler
	Frieder Haag	Ute Lauer
CDU	Dr. Stefan Spitzer	Toni Guhmann
	Jochen Mayer	Karl Marchetti
	Xaver Jung	Josef Weis
FWG	Siegbert Theiß	Hans Harth
B90/Grüne	Dirk Just	Andreas Hartenfels
DIE LINKE	Martin Trapp	Robert Drumm
WG Jung	Egbert Jung	Heinrich Steinhauer

Sodann wurde über die vorliegenden Wahlvorschläge per Akklamation abgestimmt

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfielen folgende Stimmen:

SPD: 15 Stimmen
 CDU: 10 Stimmen
 FWG: 3 Stimmen
 Bündnis 90/Die Grünen: 3 Stimmen
 DIE LINKE: 2 Stimmen
 Wählergruppe Jung Egbert: 4 Stimmen

In entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ergibt sich folgende Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

SPD:	4 Sitze
CDU:	3 Sitze
FWG:	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen:	1 Sitz
Wählergruppe Jung Egbert:	1 Sitz

Somit waren die Bewerber der Wahlvorschläge der Fraktionen SPD, CDU, FWG, Bündnis 90/Die Grünen und Wählergruppe Jung Egbert zu Mitgliedern des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses bzw. deren Stellvertreter gewählt.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38	
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 37	
TOP: 6	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 37	Dagegen 0

Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Dienststellenleitung und Personalvertretung nach dem LPersVG

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises bildet der Kreistag einen Ausschuss zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Dienststellenleitung und Personalvertretung nach dem LPersVG. Dieser besteht gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung aus **3 Mitgliedern**, die aus der Mitte des Kreistages zu wählen sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Ausschuss soll die Aufgaben als oberste Dienstbehörde im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes wahrnehmen (§ 89 Abs. 1 Satz 3). Danach kann dem Ausschuss, wenn in einer Mitbestimmungsangelegenheit keine Einigung zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat zustande kommt, durch die Dienststellenleitung die Angelegenheiten zur Behandlung vorgelegt werden (§ 89 Abs. 2 LPersVG). Der Ausschuss hat in derselben Sitzung zu beschließen, ob die Entscheidung der Einigungsstelle herbeigeführt werden soll. Die Einigungsstelle wird für den Einzelfall entsprechend den Allgemeinregelungen des § 75 LPersVG gebildet.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU und FWG wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Klaus Müller	Ute Lauer
CDU	Dr. Stefan Spitzer	Xaver Jung
FWG	Hans Harth	Ernst Molter

Weiter Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU und FWG eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl des Ausschusses zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Dienststellenleitung und Personalvertretung nach dem LPersVG an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 7	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis einen Jugendhilfeausschuss einzurichten. Soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das AGKJHG nichts anderes bestimmen, gelten für den Jugendhilfeausschuss die Bestimmungen der Landkreisordnung entsprechend.

Nach § 4 der Satzung für das Kreisjugendamt vom 23.12.1994 besteht der Jugendhilfeausschuss aus 10 stimmberechtigten und bis zu 15 beratenden Mitgliedern.

Im Jugendhilfeausschuss sollen Frauen und Männer gleichmäßig vertreten sein. Die vorschlags- und entsendungsberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen (§ 4 Abs. 2 AGKJHG).

A) Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Landrat oder dessen ständiger Vertreter,
2. **5 Mitglieder des Kreistages** oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
3. **2 Personen**, die auf **Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände** gewählt werden und
4. **2 Personen**, die auf **Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe** gewählt werden.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen gewählt. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag gilt entsprechend.

Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder (Vertreter der Jugendverbände bzw. der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe) sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 27 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag). Diesbezügliche Vorschläge werden bis zur Kreistagssitzung vorgelegt.

Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bezirk des örtlichen Trägers oder eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben (§ 5 AGKJHG).

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt (§ 5 AGKJHG).

B) Beratende Mitglieder

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende beratende Mitglieder an:

1. Leiter(-in) der Verwaltung des Jugendamts
2. Beauftragte(r) für Jugendsachen der Polizei
3. ein(e) Richter(-in) des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts
4. ein(e) Vertreter(-in) des Arbeitsamtes
5. ein(e) Lehrer(-in)
6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes
7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
8. ein(e) Vertreter(-in) der Interessen ausländischer junger Menschen
9. eine weitere Fachkraft des Jugendamt
10. ein(e) Vertreter(-in) des Kreisjugendringes
11. ein(e) Vertreter(-in) der evangelischen Kirche
12. ein(e) Vertreter(-in) der katholischen Kirche
13. ein(e) Vertreter(-in) der jüdischen Kultusgemeinde
14. **zwei Personen der Verbandsgemeinden**
15. **ein(e) Vertreter(in) der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.**

Gemäß der Satzung des Landkreises Kusel für das Jugendamt werden die Vertreter(innen) der Verbandsgemeinden sowie der/des Vertreterin/Vertreters der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten ebenfalls nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vom Kreistag gewählt. Die jeweiligen Personen sowie deren Stellvertreter werden bis zur Kreistagssitzung benannt.

a) Wahl der 5 Mitglieder des Kreistages (Ziffer 2):

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Gerold Lofi	Jürgen Kreischer
	Karl-Heinz Becker	Siegmar Leixner
CDU	Erich Königstein	Rosemarie Saalfeld
FWG	Ulla Pfaff	Michael Bauer
B90/Grüne	Heidrun Rühmann	Bastian Drumm

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 37 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen)

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der 5 vom Kreistag zu entsendenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an.

b) Wahl der 2 Personen, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden (Ziffer 3):

Seitens des Kreisjugendrings wurden folgende Personen als Mitglieder bzw. Stellvertreter vorgeschlagen:

Mitglieder	Stellvertreter
Michaela Rohe (Sportjugend)	Kirsten Marquardt (Sportjugend)
Heidrun Krauß-Julier (ev. Jugend)	Daniel Größl (Jugendfeuerwehr)

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 37 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen)

Der Kreistag nimmt den vom Kreisjugendingring eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der beiden von den anerkannten Jugendverbänden zu entsendenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an.

c) Wahl der 2 Personen, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden (Ziffer 4)

Seitens der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wurden folgende Personen vorgeschlagen:

Name, Wohnort	Organisation
Diana Keller, Konken	Deutscher Rotes Kreuz
Karl Walla, Wolfstein	Diakonisches Werk
Michael Huber, Haschbach	Caritas
Dirk Brechter, Waldmohr	Arbeiterwohlfahrt
Elke Trotzki, Blaubach	Deutscher Rotes Kreuz
Martina Antes-Lauder, Hütschenhausen	Diakonisches Werk
Sabine Rietz, Etschberg	Arbeiterwohlfahrt
Toni Klein-Moog, Rodenbach	Caritas

Von der Verwaltung wurden aus der vorgelegten Vorschlagsliste folgende Personen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen:

Mitglieder	Stellvertreter
Karl Walla (Diak. Werk)	Sabine Rietz (AWO)
Diana Keller (DRK)	Toni Klein-Moog (Caritas)

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 37 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen)

Der Kreistag nimmt den von der Verwaltung eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der beiden von den sonstigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zu entsendenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an.

d) Wahl der 2 Personen, die auf Vorschlag der Verbandsgemeinden gewählt werden (beratende Mitglieder)

Seitens der Verbandsgemeinden wurden folgende Personen vorgeschlagen:

Name, Wohnort	Verbandsgemeinde
Wolfgang Stemler, Nanzdietschweiler	Glan-Münchweiler
Prof. Dr. Jürgen Schneider, Waldmohr	Waldmohr
Christina Emrich, Erdesbach	Altenglan
Nadine Ehwein, Dickesbach	Altenglan
Ralf Spacky, Kusel	Kusel
Robin Emrich, Konken	Kusel
Sebastian Becker, Kusel	Kusel
Barbara Gräßer, Kirrweiler	Lauterecken
Annette Junkes, Nanzdietschweiler	Lauterecken
Katrin Hüster, Wolfstein	Wolfstein
Inge Lütz, Oberweiler-Tiefenbach	Wolfstein

Von der Verwaltung wurden aus der vorgelegten Vorschlagsliste folgende Personen als Mitglieder bzw. Stellvertreter vorgeschlagen:

Mitglieder	Stellvertreter
Ralf Spacky, Kusel	Prof. Dr. Jürgen Schneider, Waldmohr
Barbara Gräßer, Kirrweiler	Wolfgang Stemler, Nanzdietschweiler

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 37 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen)

Der Kreistag nimmt den von der Verwaltung eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der beiden von den Verbandsgemeinden im Landkreis zu entsendenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an.

e) Wahl des/der Vertreters/Vertreterin der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten (beratendes Mitglied)

Folgende Personen standen als gewählte Elternvertreter der Kinder in Kindertagesstätten zu Wahl:

Name, Wohnort	Gemeinde
Leila Näher, Bedesbach	Bedesbach
Oliver Ruth, Selchenbach	Konken
Janine Ochs, Heinzenhausen	Lauterecken
Sabrina Viklund, Kusel	Kusel
Marcel Gillenberger, Bedesbach	Ulmet
Anja Braun, Kusel	Kusel
Daniela Scheuermann, Rothselberg	Rothselberg

Von der Verwaltung wurden aus den zur Wahl stehenden Elternvertreter folgende Personen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen:

Mitglied	Stellvertreter
Marcel Gillenberger	Daniela Scheuermann

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 37 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen)

Der Kreistag nimmt den von der Verwaltung eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl des Vertreters der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 8	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Wahl der Mitglieder des Schulträgerausschusses

Die Schulträger haben nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zur Beratung bei den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einen Ausschuss (Schulträgerausschuss) zu bilden (§ 90 SchulG).

Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter angehören; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schulen angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

In der Trägerschaft des Landkreises befinden sich derzeit insgesamt zehn Schulen, die sich in fünf Schularten gliedern (vgl. Anlage 1). Auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes des Landkreises und der zwischenzeitlich vorliegenden Genehmigungsoption des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz (MBWJK) wird zum Schuljahr 2010/2011 eine Integrierte Gesamtschule, bestehend aus der derzeitigen Realschule und Hauptschule Schönenberg-Kübelberg und der Realschule Plus Waldmohr, errichtet. Außerdem hat das MBWJK für das Schuljahr 2010/2011 eine Genehmigungsoption zur Errichtung einer Realschule Plus in Kusel, bestehend aus der Haupt- und Realschule erteilt. Die Schulträgerschaft der Hauptschule Lauterecken wurde bereits zum 01.07.2009 vom Landkreis Kusel auf die Verbandsgemeinde Lauterecken zurück übertragen. Somit befinden sich nach Abschluss der Schulstrukturreform acht Schulen in der Trägerschaft des Landkreises, welche sich erneut in fünf Schularten gliedern.

Da sich die Zusammensetzung des Schulträgerausschusses nach den Bestimmungen der Landkreisordnung richtet und nach § 37 Abs. 1 LKO mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglieder des Kreistages sein sollen, bedeutet dies, dass dem Schulträgerausschuss bei 12 sonstigen wählbaren Mitgliedern mindestens **12 Mitglieder des Kreistages** angehören müssen.

Für die Wahl der vom Kreistag vorzuschlagenden Mitglieder gilt § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend. Die Lehrer- und Elternvertreter bzw. Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden dagegen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vom Kreistag gewählt.

a) Wahl der 12 Mitglieder des Kreistages

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU, FWG, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und Wählergruppe Jung wurden folgender gemeinsamer Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Rudi Agne	Karl-Heinz Becker
	Siegmar Leixner	Erwin Reiber
	Anni Schummel	Ute Lauer
	Andrea Schneider	Dr. Oliver Kusch
	Matthias Bachmann	Detlef Bojak
CDU	Christoph Lothschütz	Michael Kolter
	Xaver Jung	Jochen Mayer
	Dr. Stefan Spitzer	Dr. Leo Reiser
FWG	Ernst Molter	Hans Harth
B90/Grüne	Patricia Altherr	Dirk Just
DIE LINKE	Robert Drumm	Martin Trapp
WG Jung	Egbert Jung	Heinrich Steinhauer

Weiter Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 37 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen)

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU, FWG, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und Wählergruppe Jung Egbert eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der 12 vom Kreistag zu entsendenden Mitglieder des Schulträgersausschusses an.

b) Wahl der Lehrer- und Elternvertreter/-innen bzw. Vertreter/-innen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die diesbezügliche Vorschlagsliste (vgl. Anlage 2) lag den Kreistagsmitgliedern vor.

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 37 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen)

Der Kreistag nimmt die in Anlage 2 aufgelisteten Vorschläge zur Wahl der Lehrer- und Elternvertreter bzw. Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an.

Zusammensetzung des Schulträgersausschusses des Landkreises KuselIm Schuljahr 2009/2010

Schularten	Schulen	Vertreter/innen		insgesamt
		Lehrer	Eltern	
Gymnasien	Gymnasium Kusel	1	1	2
	Veldenz-Gymnasium Lauterecken			
Realschulen	Realschule Kusel	1	1	2
	Realschule Schönenberg-Kübelberg			
Hauptschulen	Hauptschule Kusel	1	1	2
	Hauptschule Schönenberg-Kbg.			
Förderschulen	Jakob-Muth-Schule G, Kusel	1	1	2
	Jakob-Muth-Schule L/S, Kusel			
	Janusz-Korczak-Schule Lauterecken			
Berufsbildende Schulen	Berufsbildende Schule Kusel	1	1	2
Vertreter/-in der Arbeitgeber				1
Vertreter/-in der Arbeitnehmer				1
Mitglieder des Kreistages gemäß § 37 LKO				12
Mitglieder insgesamt				24

Ab dem Schuljahr 2010/2011

Schularten	Schulen	Vertreter/innen		insgesamt
		Lehrer	Eltern	
Gymnasien	Gymnasium Kusel	1	1	2
	Veldenz-Gymnasium Lauterecken			
Realschulen plus	Realschule plus Kusel (bestehend aus derzeitiger Realschule und Hauptschule Kusel)	1	1	2
IGS	IGS Süd (bestehend aus derzeitiger Realschule und Hauptschule Schönenberg-Kübelberg und der Regionalen Schule Waldmohr)	1	1	2
Förderschulen	Jakob-Muth-Schule G, Kusel	1	1	2
	Jakob-Muth-Schule L/S, Kusel			
	Janusz-Korczak-Schule Lauterecken			
Berufsbildende Schulen	Berufsbildende Schule Kusel	1	1	2
Vertreter/-in der Arbeitgeber				1
Vertreter/-in der Arbeitnehmer				1
Mitglieder des Kreistages gemäß § 37 LKO				12
Mitglieder insgesamt				24

Vorschlagsliste der Lehrer- und Elternvertreter bzw. Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Lehrerschaft		
<i>Gymnasien</i>	Studiendirektor Frank Huck, Becherbach Gymnasium Lauterecken	Studiendirektor Dr. Paul Millotat, Ulmet Gymnasium Lauterecken
<i>Berufsbildende Schulen</i>	Oberstudiendirektorin Ilse Klein-Schmitt, Waldmohr Berufsbildende Schule Kusel	Studiendirektor Klaus Hoffmann, Schellweiler Berufsbildende Schule Kusel
<i>Realschulen</i>	Realschullehrer Joachim Hentschel, Nanzdietschweiler Realschule Schönenberg-Kübelberg	Realschullehrer Thomas Köhler, Bedesbach Realschule Kusel
<i>Förderschulen</i>	Förderschullehrerin Michelle Ruhbaum, Kaiserslautern Janusz-Korzczak-Schule Lauterecken	Förderschullehrerin Alexandra Bachmann, Altenglan Jakob-Muth-Schule L/S, Kusel
<i>Hauptschulen</i>	Hauptschullehrer Patrick Dahlke, Etschberg Hauptschule Kusel	stellv. Schulleiter Sven Hilgert, Bedesbach Hauptschule Schönenberg-Kübelberg
Elternschaft		
<i>Gymnasien</i>	Michael Bauer, Hinzweiler Gymnasium Lauterecken	Olaf Radolak, Wolfstein Gymnasium Lauterecken
<i>Berufsbildende Schulen</i>	Otmar Baatz, Brücken Berufsbildende Schule Kusel	Garry Ambos, Ohmbach Berufsbildende Schule Kusel
<i>Realschulen</i>	Heidi Blum, Glan-Münchweiler Realschule Kusel	Michael Holzhauser, Waldmohr Realschule Schönenberg-Kübelberg
<i>Förderschulen</i>	Anja Gabriel, Lauterecken Janusz-Korzczak-Schule Lauterecken	Horst Lange, Pfeffelbach Jakob-Muth-Schule G, Kusel
<i>Hauptschulen</i>	Roger Becker, Dittweiler Hauptschule Schönenberg-Kübelberg	Andrea Welter, Herchweiler i.O. Hauptschule Kusel
Arbeitgeber/innen	Volker Even Geschäftsführer der Firma Modehaus Hammer, Kusel	Helmut Knieriemen Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Westpfalz
Arbeitnehmer/innen	Dieter Brutscher Waldmohr	-

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 37		
TOP: 9	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Wahl der Beisitzer zum Kreisrechtsausschuss

Der Kreisrechtsausschuss entscheidet gemäß § 6 Abs. 1 AGVwGO an Stelle der in § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 VwGO genannten Behörden über Widersprüche, die sich gegen Verwaltungsakte der Kreisverwaltung oder einer Behörde einer ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts richten.

Für die Bildung des Kreisrechtsausschusses sind die Bestimmungen der §§ 7 ff. des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (GVBl.S.451) maßgebend.

Der Kreisrechtsausschuss ist ein Ausschuss des Landkreises und nicht ein Ausschuss des Kreistages. Rechtsausschüsse unterliegen nicht den Weisungen der Organe des Landkreises.

Der Kreisrechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit mindestens sechs Beisitzer. Diese müssen wählbar nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sein.

Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt im Sinne der §§ 12 bis 15 der Landkreisordnung.

Nach § 10 AGVwGO sind vom Amt eines Beisitzers ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben ist, die die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder zur Erlangung von Rechten aus öffentlichen Wahlen zur Folge haben kann,
3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zur Vermeidung möglicher Interessenkollisionen (vgl. § 54 Abs.2 VwGO) wird empfohlen, Personen, die aus der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gewählt wurden bzw. in der Ersatzliste berücksichtigt wurden, nicht zugleich als Beisitzer für den Kreisrechtsausschuss zu wählen. Die von den Wahlausschüssen bei den Verwaltungsgerichten gewählten Personen sind in der beigefügten Liste (Anlage 1) aufgeführt.

Den Erfordernissen entsprechend, sollten für die kommende Wahlperiode **10 Beisitzer** gewählt werden.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, FWG, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE wurden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Beisitzer
SPD	Heidemarie Reis
	Jürgen Kreischer
	Anni Schummel
	Karl-Heinz Keller
CDU	Christoph Lothschütz
	Rosemarie Saalfeld
	Alice Höft
FWG	Rüdiger Becker
B90/Grüne	Patricia Altherr
FDP	Paul Schmelzer
DIE LINKE	Robert Drumm

Sodann wurde über die vorliegenden Wahlvorschläge per Akklamation abgestimmt

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfielen folgende Stimmen:

SPD: 15 Stimmen
CDU: 10 Stimmen
FWG: 3 Stimmen
Bündnis 90/Die Grünen: 3 Stimmen
FDP: 4 Stimmen
DIE LINKE: 2 Stimmen

In entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ergibt sich folgende Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

SPD: 4 Sitze
CDU: 3 Sitze
FWG: 1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen: 1 Sitz
FDP: 1 Sitz

Somit waren die Bewerber der Wahlvorschläge der Fraktionen SPD, CDU, FWG, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu Beisitzern des Kreisrechtsausschusses gewählt.

Anlage 1

A) Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße

Partei	Vorname, Name	Anschrift	Geburtsdatum
			Beruf
SPD	Hans-Frieder Dippi	67756 Hinzweiler Hauptstr. 62	02.07.1946 Rentner
CDU	Karl Marchetti	66901 Schönenberg-Kübelberg Zwerchstr. 9	26.07.1937 Rentner
	Elmar Keller	66909 Nanzdietschweiler Bergstr. 15	13.04.1963 Technischer Ang.
Ersatzliste			
FDP	Gabi Owen- Matzenbacher	66869 Kusel Am Schnappenberg 9	05.12.1964 Bankkauffrau

B) Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Partei	Vorname, Name	Anschrift	Geburtsdatum
			Beruf
SPD	Fritz Emrich	66871 Konken Gartenstr. 16	26.07.1949 Angestellter

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
- Öffentlicher Teil -		davon anwesend: 37		
TOP: 10	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 35	Dagegen 2	Enthaltung 0

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Kreissparkasse Kusel vom 16.12.2002, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.07.2009, in Verbindung mit den §§ 5 u. 6 des Sparkassengesetzes vom 01.04.1982 (GVBl. S. 113) besteht der Verwaltungsrat aus dem Landrat als Vorsitzenden, neun weiteren Mitgliedern, sowie 5 Sparkassenmitarbeitern.

A) Wahl der neun weiteren Mitglieder

Die neun weiteren Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Für jedes vom Kreistag zu wählende Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrats im Amt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 SpkG müssen die weiteren Vertreter nicht der Vertretung des Einrichtungsgewährträgers angehören. Die Vertretungen der Gewährträger dürfen zu Verwaltungsratsmitgliedern Personen wählen, die wirtschaftliche Sachkenntnisse und Erfahrungen besitzen, persönlich geeignet und bereit sind, die Erfüllung der Sparkassenaufgaben zu fördern. Sie sollen verschiedenen Berufen angehören.

Nach § 5 Abs. 3 Sparkassengesetz sind von der Wahl ausgeschlossen:

1. Personen, die nicht der Vertretung einer Gebietskörperschaft im Geschäftsgebiet der Sparkasse angehören können, sowie Sparkassenmitarbeiter,
2. Personen, die an mit der Sparkasse im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt, Mitglieder deren Organe oder bei einem solchen Unternehmen beschäftigt sind; die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Betroffenen Ausnahmen zulassen, soweit die Gefahr einer Interessenkollision nicht zu besorgen ist.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates der Kreissparkasse sind in § 8 des Sparkassengesetzes normiert (vgl. Anlage 1).

Robert Drumm erklärte vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt, dass die Kreistagsfraktion DIE LINKE für die übrigen vorgesehenen Wahlen ihrerseits auf Vorschläge verzichte, da sich die Fraktionen der Wählergruppe Jung und der FDP offensichtlich gegenseitig unterstützen würden.

Aufgrund des Verzichts war die Einbringung eines gemeinsamen Wahlvorschlags zulässig. Seitens der Fraktionen der SPD, CDU, FWG, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und Wählergruppe Jung wurden folgender gemeinsamer Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Detlef Bojak	Klaus Müller
	Werner Sofsky	Anni Schummel
	Friedrich Wunn	Rudi Agne
	Erwin Reiber	Frieder Haag
CDU	Otto Rubly	Thomas Hanz
	Karl Marchetti	Rosemarie Saalfeld
FWG	Joachim Niklasch	Kurt Kauf
B90/Grüne	Andreas Hartenfels	Patricia Altherr
WG Jung	Hans Schlemmer	Wolfgang Steiger

B) Wahl der Sparkassenmitarbeiter

Mit Wirkung vom 01.07.2009 wurde das Stimmrecht der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG eingeführt. Außerdem wurde in § 6 a Abs. 1 SpkG für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG ein zweistufiges Wahlverfahren (sog. Doppelwahlverfahren) vorgesehen. Danach bedürfen die seitens der Beschäftigten Vorgeschlagenen (erste Stufe) nach § 6 a Abs. 1 Satz 3 SpkG der Bestätigung durch Wahl des Kreistags (zweite Stufe). Hierdurch soll dem Erfordernis einer hinreichenden demokratischen Legitimation durch die Vertretung des Trägers Rechnung getragen werden. Die Bestätigungswahl ist im neu eingeführten § 16 a SpkWO-M geregelt. Danach sind die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter in der Reihenfolge der Vorschlagsliste für die Bestätigungswahl im Wege der Einzelwahl zu bestätigen.

Vorschlagsliste für die Bestätigungswahl

Nr.	aus dem Wahlvorschlag	die Bewerberinnen und Bewerber
1	3	Name, Vorname, Dienststellung Fuhr, Hans-Jürgen, Personalratsvorsitzender
2	2	Name, Vorname, Dienststellung Aulenbacher, Frank, Immobilienvermittler
3	1	Name, Vorname, Dienststellung Blon, Armin, Gewerbekundenberater
4	3	Name, Vorname, Dienststellung Korb, Klaus, Administrator
5	3	Name, Vorname, Dienststellung Steinhauer, Ute, Individualkundenberaterin
6	2	Name, Vorname, Dienststellung Molter, Elli, Sachbearbeiterin MarktService Passiv
7	4	Name, Vorname, Dienststellung Staudermann, Isolde, Sachbearbeiterin

8	1	Name, Vorname, Dienststellung Rojan, Thomas, Finanzierungsberater
9	3	Name, Vorname, Dienststellung Arnold, Torsten, Sanierungsberater
10	2	Name, Vorname, Dienststellung Ludwig, Günter, Sachbearbeiter Hauptbuchhaltung

Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, die Bestätigungswahl im Wege der en-bloc-Abstimmung durchzuführen. Aus der Reihenfolge der Vorschlagsliste für die Bestätigungswahl (Stellvertreter sind der Liste des im Verhinderungsfall zu Vertretenden zu entnehmen) ergab sich folgender Wahlvorschlag:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Hans-Jürgen Fuhr	Torsten Arnold
Frank Aulenbacher	Elli Molter
Armin Blon	Thomas Rojan
Klaus Korb	Timo Hönes
Ute Steinhauer	Birgit Hübner

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU, FWG, Bündnis 90/Die Grünen und Wählergruppe Jung Egbert eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der 9 vom Kreistag zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Kusel sowie die unter B) aufgelisteten Vorschläge zur Wahl der Sparkassenmitarbeiter an.

§ 8 Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik, überwacht die Geschäftsführung und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Kreditwesengesetz (KWG) und den hierauf beruhenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Beiräten (§ 10 Abs. 1 und 3 bis 5),
2. den Dienstvertrag der Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 1),
3. den Vorschlag für die Bestellung der Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 1),
4. die Beauftragung von Mitarbeitern, welche die Vorstandsmitglieder im Falle ihrer Verhinderung vertreten (§ 11 Abs. 2),
5. die Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuss, den Prüfungsausschuss, den Vorstand und die Innenrevision,
6. die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Kreditausschuss (§ 10 Abs. 2) und den Prüfungsausschuss (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 10)
7. (aufgehoben)
8. die Bestellung des Prüfers, Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Lageberichts, Entlastung des Vorstands und Verwendung des Jahresüberschusses (§ 19 Abs. 2 und 5 und § 20 Abs. 1 und 2),
9. die Aufwandsentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder (§ 7 Abs. 5 Satz 2 und 3) und
10. die Bildung und Auflösung von Stammkapital mit Zustimmung der Träger (§ 3 Abs. 3),
11. die vom Vorstand vorgeschlagene Aufnahme stiller Vermögenseinlagen (§ 21) und sonstigen nach § 10 KWG haftenden Eigenkapitals,
12. die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 11 Abs. 3).

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Falle der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben sind,
2. die Errichtung oder der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht, soweit die Baukosten unter einem vom Verwaltungsrat festgesetzten Betrag liegen,
3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
4. die nach dem Kreditwesengesetz und den hierauf beruhenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlichen Strategien sowie der jährliche Erfolgsplan und die mittelfristige Finanz- und Geschäftsplanung (§ 17 Abs. 2),
5. die Bestellung des Innenrevisors und deren Widerruf,
6. der Erwerb, die Erhöhung und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Errichtung und Auflösung eigener selbständiger Einrichtungen.

(4) Der Verwaltungsrat ist anzuhören, bevor die Vertretungen der Träger beschließen über:

1. die Sparkassensatzung (§ 4 Abs. 2),
2. den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 4),
3. die Vereinigung von Sparkassen (§ 22), die Vereinbarung über die Zuordnung von Zweigstellen und die Vermögensauseinandersetzung wegen Gebietsänderungen (§ 23 Abs. 2),
4. die Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2),
5. die Übertragung von Anteilen am Stammkapital (§ 3 Abs. 4),
6. die Übertragung, die Weiterübertragung und die Rückübertragung der Trägerschaft (§ 25 a Abs. 1, 8 und 9)

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 11	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 37	Dagegen 0	Enthaltung 0

Wahl des Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kusel in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz

Nach § 10 der Satzung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz gehören der Verbandsversammlung für jede Sparkasse und ihren Träger der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse und der Leiter der Verwaltung des Trägers sowie ein Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse, das von der Vertretungskörperschaft des Trägers im Benehmen mit dem Verwaltungsrat gewählt wird, an. Gleichzeitig ist ein(e) Stellvertreter(-in) zu bestimmen (§ 10 Abs. 4 der Satzung).

Seitens der Fraktion der SPD wurde folgender Wahlvorschlag eingebracht:

Mitglied	Stellvertreter
Detlef Bojak	Friedrich Wunn

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den von der SPD-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von der SPD-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl des Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreissparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 12	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 37	Dagegen 0	Enthaltung 0

Wahl der weiteren Vertreter des Landkreises für die Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz entsendet der Landkreis Kusel neben dem Landrat drei Vertreter in die Hauptversammlung sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Kreiseinwohner einen weiteren Vertreter. Die **vier Vertreter** der Landkreise - mit Ausnahme des Landrates - sind jeweils für eine Wahlperiode des Kreistags von diesem nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

Für die Stellvertretung des Landrats gilt die Landkreisordnung; für die übrigen Vertreter in der Hauptversammlung sind Stellvertreter zu bestimmen.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU und FWG wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Rudi Agne	Axel Müller
	Klaus Müller	Jürgen Conrad
CDU	Dr. Stefan Spitzer	Michael Kolter
FWG	Gerhard Kirch	Dieter Wolff

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU und FWG eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der weiteren Vertreter des Landkreises für die Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 -Öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38
		davon anwesend: 37
TOP: 13	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis
		Dafür 37 Dagegen 0 Enthaltung 0

Wahl der weiteren Vertreter des Landkreises für die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz besteht die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft neben den Oberbürgermeistern und Landräten aus weiteren Vertretern der kreisfreien Städte und Landkreise. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter bemisst sich nach der Einwohnerzahl. Danach entsendet der Landkreis Kusel **vier weitere Vertreter**. Für die vom Kreistag zu wählenden Vertreter sind zugleich Stellvertreter zu bestimmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2).

Nach § 5 der Satzung sind diese Vertreter nach jeder Kommunalwahl durch den Kreistag neu zu wählen. Bei der Wahl ist zu beachten, dass mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter aus Vorschlägen der Verbandsgemeinderäte zu wählen ist.

Seitens der Verbandsgemeinden im Landkreis wurden folgende Personen vorgeschlagen:

Name	Verbandsgemeinde
Klaus Müller	Glan-Münchweiler
Josef Weis	Schönenberg-Kübelberg
Olaf Klein	Schönenberg-Kübelberg
Klaus Jung	Altenglan
Rudi Agne	Waldmohr
Egbert Jung/Andreas Müller (Stv.)	Lauterecken
Dr. Stefan Spitzer	Kusel
Michael Kolter	Wolfstein

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU und FWG wurde, unter Berücksichtigung der Wahlvorschläge der Verbandsgemeinden, folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Rudi Agne	Olaf Klein
	Klaus Müller	Horst Flesch
CDU	Michael Kolter	Dr. Stefan Spitzer
FWG	Siegbert Theiß	Helmut Weyrich

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU und FWG eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der weiteren Vertreter des Landkreises für die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 -Öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38	
		davon anwesend: 37	
TOP: 14	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 37	Dagegen 0

Wahl des weiteren Vertreters in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Mitglieder (Landrat oder Oberbürgermeister). Neben dessen Stellvertreter kann **ein weiterer Vertreter** beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen. Der weitere Vertreter ist vom Kreistag zu wählen. Für das vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein(e) Stellvertreter(-in) zu benennen.

Seitens der SPD-Fraktion wurde folgender Wahlvorschlag eingebracht:

Mitglied	Stellvertreter
Rudi Agne	Siegmar Leixner

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den von der SPD-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von der SPD-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlag zu Wahl des weiteren Vertreters in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38	
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 37	
TOP: 15	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 37	Dagegen 0

Wahl der vom Kreistag zu benennenden Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, besteht die Verbandsversammlung des Zweckverbandes u.a. aus drei vom Landkreis Kusel zu benennende Mitgliedern.

Da gemäß § 8 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz für die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften die Bestimmungen des § 88 GemO gelten, ist der Landrat kraft Gesetzes (§ 88 Abs. 1 Satz 1 GemO) in der Verbandsversammlung vertreten. Für die Wahl der **beiden weiteren Vertreter** gelten die Vorschriften über die Mitgliedschaft in Ausschüssen entsprechend (§ 88 Abs. 1 Satz 5 GemO).

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung scheidern die von den Vertretungsorganen gewählten Mitglieder mit Beendigung der jeweiligen Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus.

Bedienstete des Pfalzmuseums für Naturkunde können keine Mitglieder der Verbandsversammlung sein (§ 6 Abs. 4 der Verbandsordnung).

Seitens der Fraktionen der SPD und CDU wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder
SPD	Axel Müller
CDU	Dr. Stefan Spitzer

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD und CDU eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 16	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 37	Dagegen 0	Enthaltung 0

Wahl der Vertreter des Landkreises für die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Kusel

Nach § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) setzt sich die Mitgliederversammlung aus insgesamt 10 Vertretern der Mitglieder der ARGE zusammen. Die Hälfte der Vertreter wird von der Agentur, die andere Hälfte (5 Mitglieder) von der Kommune benannt. Gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Landrat kraft Amtes Mitglied im Aufsichtsrat.

Demzufolge sind vom Kreistag noch weitere **4 Vertreter** nach den Grundsätzen der Verhältnismahl vom Kreistag zu wählen.

Dabei wird der Landkreis im Hinblick auf die Einbindung der Verbandsgemeinden **zwei seiner Vertreter aus den Reihen der Verbandsbürgermeister** benennen.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU und FWG wurde, unter Berücksichtigung von zwei Vertretern aus den Reihen der Verbandsbürgermeister, folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder
SPD	Klaus Müller
	Rudi Agne
CDU	Rosemarie Saalfeld
FWG	Ernst Molter

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU und FWG eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der Vertreter des Landkreises für die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Kusel an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38	
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 37	
TOP: 17	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 37	Dagegen 0

Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates des Interkulturellen Kompetenzzentrums Rheinland-Pfalz GmbH (IKoKu)

Nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Interkulturelles Kompetenzzentrum Rheinland-Pfalz GmbH (IKoKu) besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 4 Personen. Dieser setzt sich zusammen aus dem Landrat des Landkreises Kusel als Vorsitzenden kraft Amtes und **3 Mitgliedern** die vom Kreistag des Landkreises Kusel widerruflich entsandt werden

Nach § 57 LKO i.V.m. § 88 GemO gelten für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder die Vorschriften über die Mitgliedschaft in Ausschüssen entsprechend.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU und FWG wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder
SPD	Ute Lauer
CDU	Otto Rubly
FWG	Roman Miedzinski

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU und FWG eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates des Interkulturellen Kompetenzzentrums Rheinland-Pfalz GmbH (IKoKu) an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 18	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 35	Dagegen 2	Enthaltung 0

Wahl der vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder für den Aufsichtsrat der Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH - meditheraneum -

Nach § 9 Abs.1 c) des Gesellschaftsvertrages der Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH - meditheraneum - sind vom Kreistag des Landkreises Kusel **8 Mitglieder** in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden und für jedes der entsandten Aufsichtsratsmitglieder ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Dauer der Mitgliedschaft der Vertreter bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.

Nach § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 GemO gelten für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder die Vorschriften über die Mitgliedschaft in Ausschüssen entsprechend.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU, FWG, FDP und Bündnis 90/Die Grünen wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Ute Lauer	Andrea Schneider
	Rudi Agne	Erwin Reiber
	Jürgen Conrad	Dr. Oliver Kusch
CDU	Jochen Mayer	Xaver Jung
	Pascal Schmidt	Rosemarie Saalfeld
FWG	Hans Harth	Joachim Nicklasch
FDP	Peter Jakob	Dr. Atila Selesi
B90/Grüne	Dirk Just	Sigrid Theis-Beck

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU, FWG, FDP und Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder für den Aufsichtsrat der Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH - meditheraneum – an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 19	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 37	Dagegen 0	Enthaltung 0

Wahl der vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder im Aufsichtsrat der Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH

Nach § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der „Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH“ sind vom Landkreis Kusel 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist der Landrat kraft Amtes Mitglied im Aufsichtsrat.

Demzufolge sind vom Kreistag noch weitere **4 Mitglieder** zu wählen. Nach § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 GemO gelten für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder die Vorschriften über die Mitgliedschaft in Ausschüssen entsprechend.

Nach § 12 Abs. 4 a) des Gesellschaftsvertrages endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Verlust des Amtes bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Kreistag des Landkreises Kusel. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Kusel, so endet die Vertretungsbefugnis mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU und FWG wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder
SPD	Andrea Schneider
	Jürgen Kreischer
CDU	Xaver Jung
FWG	Helmut Weyrich

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingebracht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU und FWG eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder im Aufsichtsrat der Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 -Öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38	
		davon anwesend: 37	
TOP: 20	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 37	Dagegen 0

Wahl der vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder für den Aufsichtsrat der Westpfalz-Klinikum GmbH

Nach § 9 Abs. 2b) des Gesellschaftsvertrages der Westpfalz-Klinikum GmbH sind u.a. vom Kreistag des Landkreises Kusel **vier Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus dessen Mitte**, in den Aufsichtsrat des Gesellschafter zu entsenden. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages ist für jedes der entsandten Aufsichtsratsmitglieder je ein Stellvertreter zu benennen.

Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines neu gewählten Kreistages.

Nach § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 GemO gelten für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder die Vorschriften über die Mitgliedschaft in Ausschüssen entsprechend.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU und FWG wurde, unter Berücksichtigung von mindestens zwei Mitgliedern aus der Mitte des Kreistags, folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Jürgen Conrad	Rudi Agne
	Dr. Oliver Kusch	Erwin Reiber
CDU	Dr. Leo Reiser	Dr. Stefan Spitzer
FWG	Helmut Weyrich	Hans Harth

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingebracht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU und FWG eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder für den Aufsichtsrat der Westpfalz-Klinikum GmbH an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 -Öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 21	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 37	Dagegen 0	Enthaltung 0

Wahlvorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds für die Blutspendezentrale Saar-Pfalz-GmbH

An der Blutspendezentrale Saar-Pfalz-GmbH ist die Westpfalz-Klinikum GmbH zu 33,33 % beteiligt. Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat der Blutspendezentrale Saar-Pfalz-GmbH aus 10 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören je drei Vertreter der Gesellschafter an, die auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von der Arbeitnehmervertretung der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit des aktuellen Aufsichtsrates am 31. Dezember 2009.

Entsprechend dem Beteiligungsverhältnis hat der Kreistag des Landkreises Kusel **ein Mitglied** für dieses Gremium vorzuschlagen.

Das Mitglied des Aufsichtsrates soll über eine besondere Sachkunde verfügen, die durch Ausbildung oder Erfahrung dargelegt werden muss.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht sein:

- Geschäftsführer und Bedienstete der Gesellschaft (außer Arbeitnehmervertreter);
- Bedienstete, der Krankenhaus- und Kommunalaufsicht;
- Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit in Geschäftsbeziehungen von wesentlicher Bedeutung oder im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen;
- Personen, die in Betrieben oder für Betriebe tätig sind, auf die diese Voraussetzungen zutreffen.

Nach § 57 LKO i.V.m. § 88 GemO gelten für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder die Vorschriften über die Mitgliedschaft in Ausschüssen entsprechend.

Seitens der Fraktion der SPD wurde Herr

Jürgen Conrad

vorgeschlagen.

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den von der SPD-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Für den Aufsichtsrat der Blutspendezentrale Saar-Pfalz-GmbH schlägt der Kreistag Herrn Jürgen Conrad vor.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 37		
TOP: 22	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 37	Dagegen 0	Enthaltung 0

Wahl des/der Patientenführer(s)-in für die Betriebsstätte der Westpfalz-Klinikum GmbH im Landkreis Kusel

Gemäß § 25 Abs.1 des Landeskrankenhausgesetzes vom 28.11.1986 ist für jedes Krankenhaus vom örtlich zuständigen Kreistag oder Stadtrat einer kreisfreien Stadt für die Dauer seiner Wahlzeit im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger ein Patientenführer zu wählen.

Bedienstete des Krankenhausträgers sind nicht wählbar. Der Patientenführer führt sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter.

Der Patientenführer prüft Anregungen und Beschwerden der Patienten und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Krankenhaus. Er berichtet den Krankenhausgremien, in Kliniken und klinischen Einrichtungen von Hochschulen dem Klinikvorstand, und legt der zuständigen Behörde jährlich einen Erfahrungsbericht vor. Er kann sich mit Einverständnis des betroffenen Patienten jederzeit unmittelbar an den Krankenhausträger und die zuständige Behörde wenden.

Seitens der Fraktion der SPD wurde Frau

Renate Gamber

vorgeschlagen.

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den von der SPD-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den von der Fraktion der SPD eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der Patientenführerin für die Betriebsstätte der Westpfalz-Klinikum GmbH im Landkreis Kusel an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 37		
TOP: 23	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Benennung der Vertreter des Kreistages

a) im Arbeitskreis "Kultur"

b) im Burg-Rat

c) im Wirtschaftsbeirat

a) Arbeitskreis "Kultur"

Zur Aufstellung eines Kulturprogrammes für die Fritz-Wunderlich-Halle wurde ein Arbeitskreis gebildet, dem neben dem Landrat, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kusel und dem Bürgermeister der Stadt Kusel jeweils **drei Vertreter** der beteiligten Körperschaften angehören.

Weiterhin gehört dem Arbeitskreis "Kultur" ein(e) Vertreter(-in) des Jugendforums an. Der/Die Vertreter(-in) wird vom Jugendforum selbst benannt.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU und FWG wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Axel Müller	Detlef Bojak
CDU	Xaver Jung	Michael Berwanger
FWG	Hans Harth	Thomas Martin Pfaff

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 37 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen)

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU und FWG eingebrachten Wahlvorschlag zur Benennung der Vertreter des Kreistages im Arbeitskreis „Kultur“ an.

b) Burg-Rat

Nach § 5 der Statuten über den Lichtenberg-Preis des Musikantenlandes wird der Preis durch den Burg-Rat verliehen. Die Mitglieder des Burg-Rates werden durch den Landrat berufen, davon **drei Mitglieder** auf Vorschlag des Kreistages.

Die Mitglieder des Burg-Rates werden für 5 Jahre berufen.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU und FWG wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Jürgen Conrad	Detlef Bojak
CDU	Xaver Jung	Dr. Leo Reiser
FWG	Roman Miedzinski	Thomas Martin Pfaff

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 37 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen)

Für den Burg-Rat schlägt der Kreistag die von den Fraktionen der SPD, CDU und FWG vorgeschlagenen Personen vor.

c) Wirtschaftsbeirat

Der Landkreis Kusel bildet einen Wirtschaftsbeirat, der den Kreistag in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung berät. Dem Beirat sollen nach den Richtlinien zur Bildung eines Wirtschaftsbeirates im Landkreis Kusel Einzelpersonen sowie Vertreter von Institutionen angehören, die sich im öffentlichen Leben oder im Bereich der Wirtschaft besonders hervorgetan haben und die gewillt sind, ideell zur Förderung der heimischen Wirtschaft beizutragen. Dabei sollen die Mitglieder ihre persönlichen und beruflichen Kontakte sowie Erfahrungen einbringen.

Dem Wirtschaftsbeirat gehören neben dem Landrat, der zugleich Vorsitzender des Beirates ist, den Vertretern weiterer Institutionen und weiteren durch den Kreistag zu berufenden Einzelpersonlichkeiten, **fünf Mitglieder** des Kreistages an, die nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu wählen sind.

Seitens der Fraktionen der SPD, CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

Partei	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Dr. Oliver Kusch	Ute Lauer
	Andrea Schneider	Siegmar Leixner
CDU	Dr. Stefan Spitzer	Michael Kolter
FWG	Siegbert Theiß	Ernst Molter
B90/Grüne	Patricia Altherr	Dirk Just

Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingereicht. Sodann wurde über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt.

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 37 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen)

Der Kreistag nimmt den von den Fraktionen der SPD, CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Wahlvorschlag zur Wahl der Vertreter des Kreistages im Wirtschaftsbeirat an.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 -Öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38		
		davon anwesend: 37		
TOP: 24	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 37	Dagegen 0	Enthaltung 0

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Nach den §§ 10 und 31 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 werden bei den Sozial- und Landessozialgerichten Kammern und Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.

Gemäß § 12 Abs. 5 SGG bzw. § 31 i.V.m. § 12 Abs. 5 SGG wirken in den Kammern und Senaten für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit endet am 31. Dezember 2009. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat den Landkreis Kusel dazu aufgefordert, neue Vorschlagslisten zuzuleiten. Aufgrund der Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte werden die ehrenamtlichen Richter für fünf Jahre berufen.

Nach Mitteilung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10.02.2009 bzw. 04.03.2009 beträgt die Anzahl der in die jeweilige Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen

- | | |
|-------------------------------------------------------|----------------|
| a) für das Sozialgericht Speyer | 2 Personen und |
| b) für das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz | 1 Person |

Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Auswahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen ist u.a. zu beachten, dass vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ausgeschlossen ist,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.
Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Bei entsprechender Anwendung des Sitzverteilungsverfahrens nach der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) würde sich bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die im Kreistag vertretenen politischen Gruppen folgende Sitzverteilung ergeben:

Partei	Sozialgericht Speyer	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
SPD	1	1
CDU	1	0
FWG	0	0
B 90/Die Grünen	0	0
FDP	0	0
Wählergruppe Jung	0	0
DIE LINKE	0	0
Summe	2	1

Seitens der Fraktionen der SPD und CDU wurde folgender gemeinsamer Wahlvorschlag eingebracht:

a) Sozialgericht Speyer

Partei	Name, Wohnort
SPD	Jürgen Kreischer
CDU	Jochen Mayer

b) Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz

Partei	Name, Wohnort
SPD	Alfred Kehl

Beschluss:

Der Kreistag schlägt die von den Fraktionen der SPD und CDU vorgeschlagenen Personen als ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit vor.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 38		
TOP: 25	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 38	Dagegen 0	Enthaltung 0

Kostenbeteiligung am Ausbau der S-Bahn Mannheim-Heidelberg

Wie in der Sitzung des Kreisausschusses am 29.06.2009 erläutert, soll sich der Landkreis Kusel – wie alle übrigen kommunalen Gebietskörperschaften des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) – finanziell am Ausbau des S-Bahn-Knotenbereiches Mannheim-Heidelberg beteiligen.

Zunächst soll ausschließlich über die Beteiligung des Landkreises Kusel an den Planungskosten der Leistungsphasen 1-4 HOAI (Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung) in Höhe von 10.181,00 Euro entschieden werden. Erst wenn aus dem Planungsprozess heraus belastbare Kostenschätzungen der Ausbaumaßnahme vorliegen, kann in einem nächsten Schritt über die finanzielle Beteiligung an den weiteren Kosten entschieden werden.

Der Umfang der Kostenbeteiligung richtet sich nach einem Verteilschlüssel, der die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft und die Tatsache, ob ein direkter S-Bahn-Anschluss besteht, berücksichtigt.

Nähere Informationen waren der beiliegenden Mustervorlage des ZRN zu entnehmen.

Der Vorsitzende stellte das Konzept und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell in der Sitzung anhand einer Folie vor.

In diesem Zusammenhang begrüßte er den Geschäftsführer der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, Herr Werner Schreiner, der anlässlich dieses Tagesordnungspunktes anwesend war.

Er wies weiterhin darauf hin, dass neben den genannten Planungskosten auf den Landkreis Kusel ein weiterer Finanzierungsanteil in Höhe von rd. 100.000,- Euro entfalle und hierüber zu gegebener Zeit beschlossen werden müsse.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der auf den Landkreis Kusel entfallenen ZRN-Sonderumlage in Höhe von 10.181,00 Euro zur Finanzierung der Planungskosten für den Ausbau des Knotens Mannheim-Heidelberg zu.



Abs.:
Dipl.-Ing. Andreas Hartenfels
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Hauptstraße 52
66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/57101 Fax 06383/993126
mail: andreas.hartenfels@googlemail.com

An den
Landrat Dr. Hirschberger
Kreisverwaltung Kusel
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

02.09.2009

Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen

Betreff: Kreistagsinformationssystem

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit beantragt unsere Fraktion folgenden Antrag auf der Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu behandeln.

Einrichtung eines Kreistagsinformationssystems auf der Internet-Seite des Landkreises

Begründung:

Das Kreistagsinformationssystem soll die Arbeit von Verwaltung und Politik für die Bürgerinnen und Bürger transparent und nachvollziehbar darstellen und ihnen die Möglichkeit geben, sich über aktuelle politische Angelegenheiten und Probleme zu informieren, aber auch bestimmte Themen zu recherchieren.

Zeitnah und umfangreich können dann ein Sitzungskalender, Tagesordnungen, öffentliche Sitzungsvorlagen und öffentliche Teile der Niederschriften den Bürgerinnen und Bürgern aber auch den Kreistagsmitgliedern und den Medien zur Verfügung stehen.

In einem internen Bereich werden den Kreistagsmitgliedern die notwendigen Sitzungsunterlagen, Sitzungsprotokolle und weitere Informationen zugänglich gemacht. Damit kann, bei einem vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Zusendung schriftlicher Unterlagen, ein Beitrag zu einer Kosten sparenden und umweltfreundlichen Bearbeitung auf Verwaltungsseite geleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hartenfels (Bündnis 90/Die Grünen)

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 38		
TOP: 27	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Informationen

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes informierte der Vorsitzende die Mitglieder des Kreistages über folgende Themen:

- **Sitzungstermin**

Hierzu informierte der Vorsitzende, dass die nächste Kreisausschusssitzung am Mittwoch, dem 28.10.2009, um 14.15 Uhr stattfinden soll.

- **Schulsicherheit**

Weiterhin informierte der Vorsitzende aus gegebenem Anlass über die Arbeit der internen Arbeitsgruppe, die sich unter Hinzuziehung von Fachleuten mit dem Thema Amok bzw. Notsituationen an Schulen befasst. Die Ereignisse dieses Tages würden die Bedeutung der Arbeit nochmals unterstreichen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Thema Schulsicherheit im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen behandelt und wohl auch bei künftigen Schulbaumaßnahmen berücksichtigt werde müsse.

- **Übersicht über den Schuldenstand der Kommunen**

Den Mitgliedern des Kreistages war eine Übersicht des Deutschen Landkreistages über den Schuldenstand der Kommunen sowie über die Verteilung des Kassenkreditbestands zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften ausgeteilt.

Einwände gegen die vom Vorsitzenden vorgetragenen Informationen wurden seitens der Mitglieder des Kreistages nicht erhoben.

Kreistags-Sitzung am 17.09.2009 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 38		
TOP: 28	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Ernennung des urgewählten Landrates

Während dieses Tagesordnungspunktes führte der 2. Kreisbeigeordnete Otto Rubly den Vorsitz.

Anlässlich der bevorstehenden Ernennung zum urgewählten Landrat des Landkreises Kusel gab der 2. Kreisbeigeordnete zunächst einen kurzen Überblick über den beruflichen Werdegang von Landrat Dr. Hirschberger sowie über die von ihm wahrgenommenen Ämter und Funktionen. In Anlehnung an die Presse, die ihn im Vorfeld zur Wahl als „alten Haudegen“ bezeichnet hatte, beschrieb er anschließend seine Wesenszüge. Nachfolgend stellte er die Aufgaben heraus, die mit der Funktion des Landrats verbunden seien, wobei die finanzielle Schiefelage der Kommunen, ungünstige Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung sowie die Ausbildungs- und Arbeitsplatzsituation Kernfragen seiner Arbeit dargestellt hätten. Mit Hinweis auf den am Wochenende stattfindenden europäischen Bauernmarkt würdigte er seine Verdienste um den Ausbau der Partnerschaften des Landkreises, welche durch die heutige Anwesenheit von Repräsentantinnen und Repräsentanten einiger europäischen Partnerregionen verdeutlicht werde.

Mit der Bereitschaft, eine weitere Amtsperiode anzugehen, sei insbesondere die Verantwortung für existenzielle Fragen der Menschen im Landkreis aber auch die Erwartung, dem Landkreis bei der Kommunalreform eine starke Position im Wettbewerb der Kommunen zu sichern, verbunden.

Im Anschluss überreichte er Landrat Dr. Hirschberger die Ernennungsurkunde sowie ein kleines Präsent.

Nachfolgend gratulierten die Vertreter der europäischen Partner Landrat Dr. Hirschberger zu seiner Ernennung. Den Glückwünschen der ausländischen Delegationen schlossen sich die Vorsitzenden der Fraktionen im Kreistag und die Vorsitzende des Personalrates der Kreisverwaltung an.

Anschließend bedankte sich Landrat Dr. Hirschberger für die ihm entgegengebrachten Glückwünsche und hob die Bedeutung der europäischen Partnerschaften hervor. Er versprach, seine ganze Kraft zum Wohle des Landkreises Kusel einzusetzen, verbunden mit dem Wunsch, dass man auch weiterhin in einer guten und konstruktiven Arbeitsatmosphäre die Arbeit in den Gremien fortsetze.

Die Sitzung begann um 15.00 Uhr und endete gegen 16.45 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
gez.
(Dr. Winfried Hirschberger)
Landrat

Der Schriftführer:
gez.
(Manfred Drumm)
Kreisoberverwaltungsrat